



Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 23/0155/WP15
Federführende Dienststelle:		Status:	öffentlich
Fachbereich Immobilienmanagement		AZ:	
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum:	26.04.2006
		Verfasser:	FB 23/24
Gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 36a Landschaftsgesetz NRW			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
23.05.2006	WLA	Entscheidung	

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Entscheidungen über den Verzicht des Vorkaufsrechtes nach § 36a Landschaftsgesetz NRW selber zu treffen.

Erläuterungen:

Durch den neuen § 36a Landschaftsgesetz NRW (LG, NW) steht dem Träger der Landschaftsplanung im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes für die Umsetzung der im Landschaftsplan nach den §§ 20, 22, 23 und 26 getroffenen Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Verkauf von Grundstücken zu.

Im Zusammenhang mit der üblichen Prüfung des Vorkaufsrechtes nach § 24 bzw. § 25 BauGB wird daher ab sofort auch die Prüfung nach § 36a LG, NW durchgeführt. Hierzu wird die Stellungnahme der Umweltverwaltung eingeholt, wenn ein Grundstück im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verkauft wird.

Die Grundstücke liegen in der Regel im Außenbereich und sind sowohl aus strategischer als auch aus städtebaulicher Sicht von untergeordneter Bedeutung.

In den meisten Fällen wird dies daher zu dem Ergebnis führen, dass die Verwaltung auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichtet.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, im Interesse einer zügigen Abwicklung der Prüfung der Vorkaufsrechte und in Anbetracht der Häufigkeit dieser Fälle die Entscheidung hierüber der Verwaltung zu überlassen.

Anlage/n:

keine